

Gemeinde Weinböhla

## Ergänzungssatzung Laubenstraße

### Grünordnung und Artenschutz

Planstand: **Entwurf**

Durchführung des  
Planverfahrens: Gemeinde Weinböhla  
Rathausplatz 2  
01689 Weinböhla  
Tel. 035243/343-0

Auftragnehmer:

**Haß** Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten  
Schloßstraße 14  
01454 Radeberg

Bearbeitung:  
Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 19 R 559

Radeberg, 15.07.2021

## Grünordnung und Artenschutz

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Planungserfordernis und Satzungsgebiet</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grünordnung</b> .....	<b>1</b>
2.1	Beschreibung und Bewertung des Bestandes .....	2
2.2	Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	4
2.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich .....	4
2.4	Grünordnerische Maßnahmen .....	6
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betroffenheit</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Festsetzungen und Hinweise</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>10</b>

## 1 Planungserfordernis und Satzungsgebiet

Mit Hilfe der Satzung soll das westliche Ende der Laubenstraße städtebaulich abgerundet werden. Es soll die Voraussetzungen für eine ergänzende Bebauung geschaffen und die Umnutzung von zwei bestehenden Gebäuden legalisiert werden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhla (2018) sind diese Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung besteht aus zwei Ergänzungsflächen, eine nördlich und eine südlich der Laubenstraße. Sie sind in nachfolgender Abbildung dargestellt. Sie umfassen einerseits nördlich einen Garten mit Nutz- und Ziergartenfläche sowie andererseits südlich einen naturnahen Garten mit Gehölzen und zwei Gebäuden, die vor 1990 errichtet und als Ferienhaus genutzt wurden. Die Flächengröße beträgt insgesamt 4.100 m<sup>2</sup>. Es betrifft Teile der Flurstücke 2782/20, 2782/25, 2782/27, 2783/2, 2792/3 sowie 2817/1, 2818/2, 2819/1 der Gemarkung Weinböhla.

Abb. 1: Überblick über das Plangebiet (Luftbild, Inspire 2020 © GeoSN)



## 2 Grünordnung

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB sind für eine Ergänzungssatzung die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 2 und 3 BauGB und die Vorschriften des § 9 Abs. 1a BauGB über die Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft anzuwenden.

## Grünordnung und Artenschutz

### 2.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

#### Schutzgebiete

Es befinden sich keine wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Geltungsbereich.

Ein räumlich-funktionaler Bezug zu Natura-2000-Gebieten ist aufgrund der weiten Entfernung ausgeschlossen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Teiche und Gründe im Friedewald" (EU-Nr. 4847-303) befindet sich mind. 970 m westlich entfernt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes.

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ergänzungsfläche nördlich der Laubenstraße umfasst einen Garten mit kleiner Wein-, Getreide- und Gemüseanbaufläche sowie jungen Obstbäumen, Ziersträuchern und Rasen. Der Garten wird durch eine Kirschlorbeer- und Eibenhecke eingefasst und ist über eine Einfahrt mit Rasengittersteinen erschlossen. Es stocken drei Blaufichten (Stammumfang 120-150 cm) auf der Fläche.

Die Ergänzungsfläche ist von mittlerer Bedeutung im Biotopverbund trockenwarmer Standorte (LK Meißen 2018). Es befindet sich eine Trockenmauer als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 21 SächsNatSchG) an der Einfahrt zum Grundstück. Sie ist ca. 18 m lang und ca. 0,60 m hoch und aus unverfugten Sandsteinen.

Abb. 2: Ergänzungsfläche nördlich der Laubenstraße (oben rechts: Bereich der geplanten Bebauung - Nutzgarten; unten rechts: Bereich der Zufahrt mit Trockenmauer)



Die südliche Ergänzungsfläche ist durch zwei Gebäude mit Ziergarten und dazwischenliegendem extensiv gepflegtem Grünland, älterem Baumbestand (Walnuss StU. 160 cm, Linde StU 280 cm) und Gebüsch (aus überwachsenen Obstbäumen, Holunder, Flieder etc.) geprägt.

**Grünordnung und Artenschutz**

Die Ergänzungsfläche ist nicht bedeutsam im Biotopverbund trockenwarmer Standorte und es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Biotopverzeichnis (LK MEIßEN 2018, 2021) gelistet bzw. wurden auch bei der Begehung keine festgestellt.

Abb. 3: Ergänzungsfläche südlich der Laubenstraße (ehemaliges Ferienheim)

**Boden**

Gemäß der digitalen Bodenkarte des Sächsischen Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie (LFULG 2021) ist die nördliche Ergänzungsfläche durch Hortisol aus gekipptem Grus führendem Schluff über tiefem gekipptem Grus führendem Sand charakterisiert. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist hoch und die Filter- und Pufferfunktion mittel ausgebildet.

Die südliche Ergänzungsfläche ist durch Lockersyrosem-Regosol aus gekipptem Grus führendem Schluff flach über gekipptem Grus geprägt, welches eine geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit und geringe Filter- und Pufferfunktion aufweist.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften, die Lebensraum für hoch spezialisierte natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme bieten können, sind nicht vorhanden. Lockersyroseme sind von landschaftsgeschichtlicher Bedeutung.

**Wasser**

Die Grundwasserführung erfolgt gemäß HÜK 200 (LFULG 2021) im Festgestein als Kluftgrundwasserleiter. Sie wird im silikatischen Magmatit geführt und ist in mittlerem Maße durchlässig.

Gemäß den Daten zur Wasserrahmenrichtlinie (LFULG 2021) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers "Moritzburg". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers und des Grundwasserdargebots ist als gut eingeschätzt, sodass keine Übernutzung des Grundwassers vorliegt. Auch der chemische Zustand ist gut. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingeschätzt (LFULG 2021).

**Klima**

Die klimatische und auch die lufthygienische Belastung der Ergänzungsflächen sind aufgrund der Lage am Ortsrand im Übergang von locker bebauten Gebieten zur offenen Landschaft mit hohem Durchgrünungsanteil als gering einzustufen.

**Grünordnung und Artenschutz****Landschaftsbild**

Das Satzungsgebiet befindet sich im Naturraum "Stadtlandschaft Dresden" (LEP) in der Ortslage Weinböhl. Das Umfeld des Satzungsgebietes ist durch einen hohen Grünanteil und den offenen Charakter innerhalb eines locker bebauten Siedlungsgebietes mit überwiegend ein- bis zweigeschossigen Gebäuden gekennzeichnet. Es weist mit Weinanbauflächen, Gärten und Gehölzen strukturierende Elemente auf und wird insgesamt als mittelwertig eingestuft.

Aufgrund der zur freien Landschaft abgeschirmten Lage, und der bestehenden Nutzungsüberprägung kommt dem Plangebiet hinsichtlich der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft keine hervorgehobene Bedeutung zu.

**2.2 Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Durch die Umwandlung von Garten in Bauland sind auf der nördlichen Ergänzungsfläche auf ca. 210 m<sup>2</sup> (160 m<sup>2</sup> zuzügl. 30 % möglicher Überschreitung) die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft betroffen. Die Flächeninanspruchnahme bedingt eine Neuversiegelung und damit einhergehend den Verlust von Bodenfunktionen sowie den Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kann aufgrund der vorgegebenen Versickerung des Niederschlagswassers und der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung gering gehalten werden. Aufgrund nicht vorhandener Funktionsbeziehungen zu klimatischen Belastungsräumen zählt der Verlust von Freifläche durch Bebauung nicht als Beeinträchtigung. Die Errichtung von Wohngebäuden angrenzend an bestehende Wohngebäude stellt keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dar und ist nicht als Eingriff zu werten.

Im südlichen Teilbereich sind die Gebäude und Wege bereits seit vor 1990 vorhanden und wurden als Ferienhaus genutzt. Zwischenzeitlich werden die Gebäude zum Wohnen, direkt angrenzende Flächen als Ziergarten und zwischen liegende Flächen naturnah genutzt. Die Baufenster sind eng um die beiden bestehenden Gebäude gezogen, so dass Eingriffe durch Überbauung in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft durch die Ausweisung von Bauland auf 370 m<sup>2</sup> (zuzügl. 30 % möglicher Überschreitung) Fläche nur in sehr geringem Maße gegeben sind.

Im Rahmen der Umgestaltung der Gärten ist bei möglichen Gehölzfällungen die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Weinböhl (2011) anzuwenden.

**2.3 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich**

Der Eingriff wird nach der "Überarbeitung der Sächsischen Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen" (SMUL 2017) bilanziert. Die Ermittlung erfolgt nach nördlichem und südlichem Teilbereich getrennt. Der Bestandswert wird durch in die der Handlungsempfehlung (SMUL 2017) vorgegebenen Biotopwerte zutreffend erfasst.

Eingangs wird die Bestands- der Planungssituation gegenübergestellt und der Wertverlust bzw. Kompensationsbedarf ermittelt.

Anschließend erfolgt die Anrechnung der auf den privaten Grundstücken im Plangebiet möglichen und festsetzungsfähigen Kompensationsmaßnahmen bzw. Baumpflanzungen.

**Grünordnung und Artenschutz**

**Nördlicher Teilbereich**

Tab. 1: Bestand und Planung, nördlicher Teilbereich

<b>Bestand</b>				
<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertpunkte</b>
11.03.740	Garten, überw. Zier- und Nutzgarten	8	1.500	12.000
<b>Planung</b>				
<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Planwert</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertpunkte</b>
11.01.500	Einzelhaus mit Garten	7	1.500	10.500
<b>Funktionen besonderer Bedeutung</b>		<b>Faktor</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertverlust</b>
mittlere Biotopverbundfunktion (160 m <sup>2</sup> Grundfläche + 30% Überschreitung)		-1	210	-210
<b>Wertpunkte</b>				<b>- 1.710</b>

Die Kompensation des Defizits erfolgt durch die Festsetzung, dass drei Gehölzpflanzungen gemäß Artenliste herzustellen, zu pflegen und zu erhalten sind (siehe Kap. 2.4).

Tab. 2: Kompensation, nördlicher Bereich

<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Planwert</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertpunkte</b>
02.02.410	Einzelbaum 3 Stk. à 30 m <sup>2</sup> Kronenfläche	21	90	<b>1.890</b>
<b>Wertpunkte</b>				<b>+ 1.890</b>

In der Bilanz steht ein Ausgangswert von -1.710 Werteinheiten einer Kompensation von 1.890 Werteinheiten gegenüber. Der Eingriff kann somit durch die Anpflanzung von drei Gehölzen / Einzelbäumen auf dem Grundstück ausgeglichen werden.

**Südlicher Teilbereich**

Tab. 3: Bestand und Planung, südlicher Teilbereich

<b>Bestand</b>				
<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotopwert</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertpunkte</b>
11.01.600	Einzelanwesen	7	2.730	19.110
<b>Planzustand</b>				
<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Planwert</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Wertpunkte</b>
11.01.500	Einzelhaus mit Garten / Einzelanwesen	7	2.730	19.110
<b>Wertpunkte</b>				<b>0</b>

Die Gegenüberstellung zeigt eine ausgeglichene Bilanz, da ein Ausgangswert von 19.110 Werteinheiten einem Planungswert von 19.110 Werteinheiten gegenübersteht. Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

## Grünordnung und Artenschutz

### 2.4 Grünordnerische Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen zielen auf eine Durchgrünung des Siedlungsgebiets mit Gehölzen ab, d. h. Anpflanzung von Laub- bzw. Obstbäumen. Der Maßnahmenumfang ergibt sich aus dem in der Bilanzierung ermittelten Kompensationsbedarf.

#### **Anpflanzung von Gehölzen**

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt wird festgesetzt, dass drei Gehölzpflanzungen gemäß Artenliste herzustellen und zu pflegen sind. Eine Gehölzpflanzung kann bestehen aus:

- gebietseigener Laubbaum oder
- regionaltypischer Obstbaum oder
- 5 gebietseigene Sträucher als Hecke

Die Bepflanzung soll im Geltungsbereich oder auf direkt angrenzenden Flächen der betroffenen Flurstücke erfolgen.

Festgesetzte Anpflanzungen sind bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Wohngebäudes auf eigenem Grundstück zu realisieren, nach guter fachlicher Praxis dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Nach § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde zwecks Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Folgende Arten werden zur Anpflanzung standortheimischer Laubbaumarten und traditioneller Obstbaum-Sorten (Hoch- oder Halbstamm, Mindestpflanzqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) empfohlen:

#### Laubbäume

- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hänge-Birke, Weiß-Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)
- Wild-Birne (*Pyrus communis*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

#### Obstbäume

- Apfelsorten: Albrechtsapfel, Boikenapfel, Geflammtter Kardinal, Harberts Renette, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Krügers Dickstiel, Prinzenapfel, Rote Sternrenette, Roter Eiserapfel, Roter Gravensteiner, Schöner aus Herrnhut.
- Birnensorten: Philipsbirne, Gute Graue, Herzogin Elsa, Petersbirne, Poiteau
- Kirschsorten: Büttners Rote Knorpel, Diemitzer Amarelle Dönissens Gelbe, Drogans Gelbe Knorpel, Fromms Herz, Ostheimer Weichsel, Teickners Schwarze Herzkirsche
- Hauszwetschge

#### Sträucher

(Höhe 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt, durchschnittlich ein Strauch je 1,5 m<sup>2</sup>)

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),

## Grünordnung und Artenschutz

- Hasel (*Corylus avellana*),
- Holunder (*Sambucus spec.*)
- Hundsröse (*Rosa canina*),
- Liguster (*Ligustrum vulgare*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Schneeball (*Viburnum spec.*)

### Erhalt von Gehölzen

Neben der Anpflanzung von Gehölzen werden auch zwei Gehölze aufgrund ihrer Größe und ihres Alters (Winter-Linde mit Stammumfang von 280 cm, Walnuss mit Stammumfang von 160 cm) auf der südlichen Teilfläche als zu erhalten festgesetzt. Mit dem Erhalt bestehender älterer Gehölze wird der Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Lebensraum, Nahrungsgrundlage), Klima und visuelle Beeinträchtigung minimiert. Dem Vermeidungsgebot von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG wird damit Rechnung getragen. Bei Abgang sind die Gehölze gleichartig zu ersetzen.

Abb. 4: Erhalt von Gehölzen im Satzungsgebiet (Luftbild 2020 © GeoSN, Vermessung BHB Vermessung GmbH 17.08.2020)



### Flächenbefestigung

Flächenbefestigungen für notwendige Zufahrten, Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Festsetzung dient der Minderung von Auswirkungen auf den Boden-, Wasser- und Klimahaushalt und entspricht dem bodenschutzfachlichen Ziel Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

### Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke zu sammeln, zu nutzen und zu versickern. Mit der Festsetzung werden Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots minimiert.

### **3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit**

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen bzw. zu töten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen bzw. zu zerstören (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) sowie streng geschützten Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG).

Zur Fauna liegen keine standortgenauen Daten vor. Faunistische Erfassungen wurden nicht im Plangebiet durchgeführt. Es fand am 23.06.2021 eine Begehung statt, um das Potenzial der Flächen als Habitat für Zauneidechsen abzuschätzen und die Gehölze bezüglich Höhlen zu begutachtet.

#### **Europäische Vogelarten**

Es ist mit dem Vorkommen von Arten der durchgrünten Siedlungen zu rechnen, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen. Die Fichten im nördlichen Teilbereich und das Gebüsch bzw. die Einzelgehölze im südlichen Teilbereich sind für Freibrüter als Brutgehölze geeignet. Die Gehölze weisen, soweit einsehbar, keine Höhlen oder Horste auf.

In den vorgegebenen Baufenstern befinden sich keine Gehölze. Die Bestandsgebäude im südlichen Teilbereich sind als Brutplatz für Gebäudebrüter potenziell geeignet.

Im Rahmen der Umgestaltung der Gärten mit möglichen Gehölzfällungen bzw. bei Gebäudeabriss sind in Anlehnung an § 39 BNatSchG die Gehölze bzw. der Abriss außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1.10. bis 28.2. durchzuführen, um die Tötung/Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Es wird angenommen, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten in kurzer Zeit wieder kompensiert werden können, die Beeinträchtigung ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betrifft und keine nachteiligen Folgen für die Populationen bestehen. Es ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Umgebung besteht aus einer Vielzahl von gehölzreichen Gärten und Heckenbiotopen, so dass gleichwertige Strukturen als Ausweichhabitat vorhanden sind.

Es handelt sich um einen Standort (Garten, Gebäude), der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine gewisse Toleranz gegenüber optischen Reizen oder Lärm zeigen, so dass durch Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen keine erheblichen Störungen ableitbar sind.

#### **Säugetiere**

Es ist davon auszugehen, dass Fledermausarten das Satzungsgebiet als Jagdhabitat nutzen. Es konnten keine höhlen- bzw. spaltenreichen Gehölze festgestellt werden, die als Quartier dienen könnten. Die Bestandsgebäude sind durch das Vorhandensein von Spalten potenziell geeignet. Durchgehende Gehölzreihen, die als Leitstrukturen genutzt werden könnten sind nicht vorhanden.

## **Grünordnung und Artenschutz**

Soweit keine Gebäude abgerissen werden, ist nicht von einer Wirkungsbetroffenheit potenziell vorkommender Fledermausarten auszugehen. Werden Gebäude abgerissen, so sind die artenschutzrechtlichen Erfordernisse bzw. Befreiungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (ggf. artenschutzrechtliche Kontrolle, Bergung, Ersatzquartier) abzustimmen.

### **Reptilien**

Die nördliche Teilfläche der Satzung ist von mittlerer Bedeutung im Biotopverbund trocken-warmer Standorte und besitzt eine Trockenmauer als gesetzlich geschütztes Biotop, welche ein potenziell geeignetes Habitatelement für Zauneidechsen darstellt. Das Baufenster befindet sich im Bereich der Nutzgartenfläche (Kartoffeln, Getreide, Wein), die als Habitatfläche eher ungeeignet ist.

Die Baufenster in der südlichen Teilfläche sind bereits bebaut.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung / Erschließung kann die Tötung und Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Es ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Genehmigung zum Absammeln der Zauneidechsen einzuholen. Es ist vor der Baufeldfreimachung das Baufeld inkl. der Grundstückszufahrt zum Baufeld mittels Errichten von Sperrzäunen abzugrenzen. Dabei ist der Sperrzaun unmittelbar vor der Unterkante der Trockenmauer langzuführen. Die Einfahrt von der Laubenstraße muss offenbleiben. Die Zauneidechsen sind durch einen Fachgutachter und mehrfaches Begehen aus dem umzäunten Bereich in die angrenzenden offenen Flächen zu verbringen. Geeignet ist der Zeitraum von Mitte April bis Mitte September ab einer Temperatur von ca. 18°C und sonnigem Wetter. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Umzäunung zu entfernen.

### **Weitere Arten**

Die Habitateignung für Amphibien, den Eremit, sowie besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Baufenster nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

## **4 Festsetzungen und Hinweise**

Zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen und Hinweise gemäß Kap. 2.4 bzw. 3 in die Satzung aufzunehmen:

### **Erhalt von Gehölzen**

Es sind zwei Gehölzen (Winter-Linde mit Stammumfang von 280 cm, Walnuss mit Stammumfang von 160 cm) aufgrund ihrer Größe und des Alters zu erhalten.

### **Anpflanzung von Gehölzen**

Es sind drei Gehölzpflanzungen (gebietseigener Laubbaum oder regionaltypischer Obstbaum oder 5 gebietseigene Sträucher als Hecke gemäß Artenliste) herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

### **Flächenbefestigung**

Flächenbefestigungen für notwendige Zufahrten, Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

## **Grünordnung und Artenschutz**

### **Versickerung von Niederschlagswasser**

Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke zu sammeln, zu nutzen und zu versickern.

### **Artenschutz**

Gehölzfällungen bzw. Gebäudeabriss sind in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1.10. bis 28.2. durchzuführen, um die Tötung/Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Werden Gebäude abgerissen, so sind die artenschutzrechtlichen Erfordernisse bzw. Befreiungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bezüglich der Zauneidechsen ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. In der nördlichen Teilfläche ist vor der Baufeldfreimachung das Baufeld inkl. der Grundstückszufahrt zum Baufeld mittels Errichten von Sperrzäunen abzugrenzen. Dabei ist der Sperrzaun unmittelbar vor der Unterkante der Trockenmauer langzuführen, die Einfahrt bleibt offen. Die Zauneidechsen sind durch einen Fachgutachter und mehrfaches Begehen aus dem umzäunten Bereich in die angrenzenden offenen Flächen zu verbringen. Geeignet ist der Zeitraum von Mitte April bis Mitte September ab einer Temperatur von ca. 18°C und sonnigem Wetter. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Umzäunung zu entfernen.

### **Hinweis - gesetzlich geschütztes Biotop**

Es besteht eine Trockenmauer als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden (§ 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

### **Hinweis - Gehölzschutz**

Im Rahmen der Umgestaltung der Gärten ist bei Gehölzfällungen die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Weinböhl (2011) anzuwenden.

## **5 Literatur und Quellen**

BAUGB - BAUGESETZBUCH

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

LEP - LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2013

vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582), Naturräume

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2021:

Interaktive Karten im iDA-interdisziplinäre Daten und Auswertungen Sachsen unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm>

Bodendaten aus der digitalen Bodenkarte, eingesehen am 21.06.2021

Bodendaten aus der Auswertekarte Bodenschutz, eingesehen am 21.06.2021

Zustand des Grundwasserkörpers, eingesehen am 21.06.2021

Hydrogeologischen Übersichtskarte 200, eingesehen am 21.06.2021

Hydrogeologischen Spezialkarte 50, eingesehen am 21.06.2021

### **Grünordnung und Artenschutz**

LK - LANDKREIS MEIßEN 2018:

Geoportal Meißen; Themenkarte zu Biotopverbund trockenwarmer Standorte, im Internet unter: <https://cardomap.idu.de/lramei/>, eingesehen am 21.06.2021

LK -LANDKREIS MEIßEN 2021:

Geoportal Meißen; Themenkarte Geschützte Biotope, im Internet unter: <https://cardomap.idu.de/lramei/>, eingesehen am 30.06.2021

SÄCHSNATSCHG - SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ

vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), in der derzeit gültigen Fassung

SMUL - SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2017:

Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen